Statuten vom 27. Oktober 2011

Verein Rheintal IX

Rheintal Internet Exchange

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Name / Sitz

Unter dem Namen „Verein Rheintal IX“ besteht ein Verein gemäss Liechtensteiner Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) Art. 246 - 260.

Der Sitz des Vereins ist 9493 Mauren.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt
a) den nicht kommerziellen Betrieb und den Ausbau der
Rheintal Internet Exchange Infrastruktur an verschiedenen Standorten im Rheintal.
b) die Verbesserung und Aufrechterhaltung des Internetverkehrs in der Region Rheintal mit den aneinander grenzenden Ländern Liechtenstein, Österreich und Schweiz.
c) die Beteiligung an regionalen und internationalen Internet Communities.

Art. 3

Reglemente

Der Vorstand kann über die Durchführung und Verwirklichung des Vereinszweckes gemäss Art. 2 Reglemente erlassen.

II. Mittel

Art. 4

Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Vereinsversammlung für das nächste Kalenderjahr festgelegt. Für natürliche und juristische Personen können unterschiedliche Beiträge festgelegt werden.

Art. 5

Sponsoring

Weitere Mittel des Vereins werden aus Geld- und Sachsponsoring, ehrenamtlicher Mitarbeit und anderen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 6

Gebühren IX

Setupkosten und andere einmalige Gebühren von Internet Exchange Teilnehmern bilden ebenfalls Mittel des Vereins, dürfen jedoch nur der Kostendeckung zur Aufschaltung des Teilnehmers dienen.

Art. 7

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Vereinsversammlung
b) der Vorstand

Art. 9

Vereins-

Versammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres.

Die Einberufung erfolgt per E-Mail spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 10

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen, welche in die Traktandenliste aufzunehmen sind, sofern sie dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung vorliegen.

Art. 11

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden oder über Punkte, die der Vorstand während der Versammlung einstimmig in das Protokoll aufnimmt.

Art. 12

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Mitglieder haben für Beschlüsse, die sie selber betreffen, keine Stimme.

Art. 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Vereinsmitgliedern und dem Präsidenten. Alle Vorstandsmitglieder müssen als natürliche Person oder als Vertreter einer juristischen Person Vereinsmitglied sein.

Art. 14

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Art. 15

Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt.

Der Präsident wird auf 1 Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.
Der restliche Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18

Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 19

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung.
b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; Der Präsident und die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu Zweien.
d) Einberufung der Vereinsversammlung.
e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
f) Planung der Vereinstätigkeiten.
g) um Vereinsmitglieder oder Externe zu beauftragen, Arbeiten im Sinne des Vereinszweckes durchzuführen, insbesondere Aufbau und Betrieb Internet Exchange
h) Ausarbeitung von Reglementen gemäss Art. 3.

IV. Mitgliedschaft

Art. 20

Mitglieder Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglied aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Juristische Personen müssen einen Vertreter gegenüber dem Verein bestimmen und bekannt geben.

Ausschluss Art. 21

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Art. 22

Mitglieder, die ausgeschlossen oder deren Beitritt abgelehnt wurde, können zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich rekurrieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Gültigkeit Die Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 27. Oktober 2011 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Ort / Datum

_____

Unterschrift Präsident

_____

Unterschrift Gründungsmitglieder

Thomas Fritz	Lino Moragon	Siegfried Gumilar
_____	_____	_____